

Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Corona Pandemie in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Auf Grundlage des Beschlusses BV/VII/0212 vom 22.04.2021 der Stadtvertretung wird folgende Richtlinie erlassen.

1. Zweck der Förderung

- 1.1 Zur Abmilderung der Auswirkungen der Corona Pandemie kann Vereinen und Verbänden mit Sitz und Wirkungsbereich in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg aus den Bereichen soziale Einrichtungen, Kultur und Sport unabhängig einer Förderung aus dem Haushalt der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, im Haushaltsjahr 2021 eine einmalige Hilfe bis zu 1.000 EUR bewilligt werden. Die bewilligten Mittel sollen zielgerichtet insbesondere eingesetzt werden für
- a die Beseitigung von Liquiditätsengpässen (z. B. Miet- und Betriebskostenzahlungen), oder bei erheblichen Auswirkungen durch Mitgliederaustritte
 - b die Durchführung von Werbekampagnen oder
 - c die Zahlung eines Mitgliedstartgeldes zur Werbung von Neumitgliedern.

Werbekampagnen sind Aktivitäten, die die Bekanntheit des antragstellenden Vereins oder Verbandes erhöhen sollen. Dazu zählen beispielsweise Werbeanzeigen in Print- und Onlinemedien, Flyerdruck und Verteilung. Werbekampagnen können insbesondere auf Mitgliedergewinnung oder die Anwerbung von Sach- und Geldspenden gerichtet sein.

Mitgliedstartgeld ist der Erlass eines Jahresbeitrages der Vereinsgebühren, um neuen Mitgliedern den Vereinsbeitritt zu erleichtern und somit die Anzahl der im Verein Aktiven zu erhöhen.

- 1.2 Im Rahmen einer „Aktionsförderung“ können für Veranstaltungen insbesondere Kleinkunst- und Kulturevents, Sportevents oder Tage der offenen Tür bis zu 1.000 EUR bewilligt werden. Die Bewilligung ist auch zusätzlich zu den Förderungen nach 1.1 möglich.

2. Antragsvoraussetzungen

- 2.1. Antragsvoraussetzungen nach Nr. 1.1.:
Vereine und Verbände die im Bereich soziale Einrichtungen, Kultur und Sport tätig sind.

Förderfähigkeit liegt vor, wenn nachgewiesen wird, dass aufgrund der Corona Pandemie:

- a Einnahmen weggefallen sind. Diese dürfen nicht, durch gleichzeitig aufgrund der Pandemie gesunkene Ausgaben kompensiert worden sein. Hierbei ist das Jahr 2019 als Vergleichsbasis heranzuziehen. Das Vorliegen der Förderfähigkeit ist Antragsvoraussetzung für Hilfen, die z. B. auf Liquiditätsengpässe, Einnahmeausfälle und Ähnliches abstellen oder ein Mitgliederaustritt zu verzeichnen ist, der erhebliche Auswirkungen auf das Vereinsleben hat oder
- b wenn eine Kurzbeschreibung zur Durchführung der geplanten Werbekampagne vorgelegt wird oder

- c wenn mit der Maßnahme der Eintritt neuer Mitglieder (kein Wiedereintritt) zu verzeichnen ist.

- 2.2. Antragsvoraussetzungen nach Nr. 1.2.:
Vereine, Initiativen oder natürliche Personen mit Sitz und Wirkungsbereich in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg die im Bereich soziale Einrichtungen, Kultur und Sport tätig sind. Antragsgemeinschaften (gemeinsamer Antrag mehrerer Berechtigter zur Durchführung einer gemeinsamen Veranstaltung) sind möglich.

Vorlage eines Kurzkonzeptes zur Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung innerhalb der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.

3. Art und Umfang der Förderung:

- 3.1. Förderzeitraum:
Der Förderzeitraum ist auf das Haushaltsjahr 2021 begrenzt. Die Förderung kann in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses bis zu einer maximalen Gesamtsumme von 1.000 EUR je begründetem Antrag gewährt werden. Die Höhe der Förderung orientiert sich am tatsächlich nachgewiesenen Bedarf.
Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Posteingang. Dabei ist das Datum maßgeblich, zu dem die letzten entscheidungserheblichen Unterlagen eingehen.
- 3.2. Förderfähig nach 1.1.:
 - sind zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweisbare oder absehbare Liquiditätsengpässe, die aufgrund der Maßnahmen zum Schutz vor der Corona Pandemie entstanden sind.
 - sind beabsichtigte und geeignete Maßnahmen, die die Vereinsstrukturen erhalten oder stärken sollen.
- 3.3. Förderfähig nach 1.2.:
sind Ausgaben die unmittelbar im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung, des Events zusammenhängen.

4. Antragsverfahren und Fristen

Anträge sind ausschließlich schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars bis zum 30.09.2021 (Posteingangsstempel) auf den von der Verwaltung auf der Website www.neubrandenburg.de bereitgestellten Formularen bei der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg einzureichen.

Der Antrag ist zu richten an:

Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Der Oberbürgermeister

Friedrich-Engels-Ring 53

17033 Neubrandenburg

Es besteht kein Anspruch auf Auszahlung der Förderung, da es sich um eine freiwillige und begrenzte Leistung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg handelt. Förderungen können insbesondere nicht gewährt werden, wenn die hierfür zur Verfügung stehenden Budgets i. H. v. 100.000,00 EUR für die Förderungen nach Pkt. 1.1 und von 50.000 EUR für Förderungen nach Pkt. 1.2 verbraucht sind.

5. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bis spätestens zum 31.03.2022, den Verwendungsnachweis nach Punkt 1.1 der ZuwRL bei der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg einzureichen.

6. Allgemeines

Im Übrigen gelten die Regelungen der Grundsätze über die Vergabe von Zuwendungen an Dritte (Zuwendungsrichtlinie der Stadt Neubrandenburg – ZuwRL).

7. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden bei der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg DSGVO-konform und nach dem Datenschutzgesetz für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern verarbeitet und gespeichert.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt, vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des am 27.05.2021 durch die Stadtvertretung beschlossenen Nachtragshaushaltes, durch das Innenministerium am 01. Juni 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Neubrandenburg, 31. Mai 2021

gez. Silvio Witt

Oberbürgermeister